

Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle vom 07.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage am Schlossplatz 7/Bomann-Museum in Celle Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Benutzer der Toilettenanlage sind Gebührenschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen beim Betreten der Toilettenanlage.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Benutzung der Toilettenanlage beträgt 50 Cent.

§ 5

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ausschließlich zur vorübergehenden Benutzung der sanitären Anlagen erlaubt.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a. die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der in § 4 festgesetzten Benutzungsgebühr zu benutzen,
 - b. in der Toilettenanlage entgegen des in Abs. 1 genannten Zweckes zu verweilen, insbesondere in der öffentlichen Toilettenanlage zu nächtigen,
 - c. vorsätzlich das vorhandene Inventar oder die sanitären Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere die Wände und Türen zu beschmieren, zu bemalen oder zu bekleben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt insbesondere, wer gegen § 5 Abs. 2 Nr. a-c dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 7. Juli 2022

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister